



Bildungszentrum
Karlsruhe GmbH

Die IHK-Lehrgänge für die Köpfe von morgen.

*„Die Märkte sind in Bewegung,
Handel und Wandel schreiten
voran. Da muss ich Schritt halten,
mich weiterqualifizieren.“*

Logistik/Marketing/Handel

IHK ■ Die Weiterbildung

ZIELGRUPPE

Diese Weiterbildung richtet sich an Kaufleute in der Verkehrswirtschaft, die sich beruflich mit den Problemen des Transportes und der Logistik beschäftigen.

LERNZIEL

Die Teilnehmer werden befähigt:

- Mitarbeit bei der kaufmännischen Steuerung von Unternehmen der Verkehrswirtschaft
- Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben in der Verkehrswirtschaft, insbesondere Verkehrsdienstleistungen unter Einsatz vorhandener Verkehrsträger im Rahmen der geltenden rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu konzipieren und zu realisieren sowie betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Steuerungsinstrumente des Unternehmens für die Realisierung von Verkehrsdienstleistungen einzusetzen
- Mitarbeiter und Projektteams führen, mit Partnerunternehmen und Kunden dienstleistungsorientiert in Projekten und Teams zu kommunizieren und zu kooperieren.

Zulassungsvoraussetzungen

(1) zur Ablegung der schriftlichen Prüfungsleistungen im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung als Speditionskaufmann, Reiseverkehrskaufmann, Kaufmann für Verkehrsservice, Servicekaufmann im Luftverkehr, Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Luftverkehrskaufmann oder Schifffahrtskaufmann oder eines anderen kaufmännischen Ausbildungsberufes der Verkehrswirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anderen anerkannten kaufmännischen Ausbildungsberuf und eine mindestens zweijährige Berufspraxis
oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß inhaltlich wesentlich Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 genannten Funktionen eines Verkehrsfachwirtes haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Zur mündlichen Prüfung des Handlungsbereichs „Führung, Kommunikation und Kooperation“ ist zuzulassen, wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden hat.

(4) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Spezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. den erforderlichen Abschluss des Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen zusätzlich zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens noch ein weiteres Jahr Berufspraxis nachweist.

Hinweis Ausbildereignung:

Wer die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Verkehrsfachwirt mit Erfolg abgelegt hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Weitere Informationen bezüglich des Erwerbs des zusätzlichen Zeugnisses „Ausbildereignung“ erhalten Sie bei der IHK Karlsruhe.

Ansprechpartner Prüfungsabteilung:

Sonja Westermann
IHK Karlsruhe
Lammstr. 13 – 17
76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 / 174-374
Telefax: 0721 / 174-289
E-Mail: sonja.westermann@karlsruhe.ihk.de
Internet: www.karlsruhe.ihk.de

LEHRGANGSINHALTE:

A. Grundlegende Qualifikation

1. Kaufmännische Steuerung und Personalwirtschaft

1.1 Betriebswirtschaftliche Steuerung:

- Jahresabschluss
- Investition und Finanzierung
- Steuern
- Controlling
- Planung
- Kontrolle
- Steuerung

1.2 Kosten- und Leistungsrechnung:

- Grundbegriffe
- Abgrenzung von Kosten - Aufwand und Ertrag - Leistung
- Abgrenzung von Betriebsergebnis und Gesamtergebnis
- Aufbau der Kostenrechnung
- Kostenartenrechnung
- Erfassung und Bewertung der Kosten
- Kostenstellenrechnung und deren Aufgabe
- Innerbetriebliche Leistungsverrechnung
- Betriebsabrechnungsbogen
- Kostenträgerstück- und -zeitrechnung
- Voll- und Teilkostenrechnung
- Deckungsbeitragsrechnung
- Break-even-point-Analyse
- Kostenstatistiken und Betriebsvergleich

1.3 Personalwirtschaft:

- Bedeutung betrieblicher Personalwirtschaft
- Personalplanung
- Personalbeschaffung
- Auswahlverfahren
- Personaleinführung
- Personalbeurteilung
- Personalentwicklung
- Personalentlohnung
- Personalbetreuung
- Personalverwaltung
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Arbeitsrecht

1.4 Recht und Haftung:

- Recht: - BGB / HGB
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Besonderheiten des kfm. Zahlungsverkehrs
 - Grundlegende Bestimmungen des Sachenrechts
 - Wettbewerbsrecht

Haftung:

- Schadensbegriff und Umfang
- Beweislastregelung
- Haftung des Spediteurs oder Lagerhalters
- Versicherungspolice und Zertifikat
- Versicherungsmäßige Abdeckung sonstiger Risiken in der Unternehmung
- Versicherung im Güterverkehr

2. Verkehrswirtschaft und Verkehrsdienstleistungen

2.1 Verkehrswirtschaft in der Volkswirtschaft:

- Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen im Verkehr
- Nationale Verkehrspolitik
- Internationale Verkehrspolitik
- Verkehr im Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie

2.2 Strukturen und Leistungserstellung der Verkehrsunternehmung:

- Leistungserstellung im Verkehr
- Standortwahl von Verkehrsunternehmen
- Strukturen des Verkehrsgewerbes
- Kooperation und Unternehmenszusammenschlüsse

2.3 Außenwirtschaft:

- Weltwirtschaftsregionen
- Außenwirtschaftliche Transaktionen
- Risikomanagement im internationalen Geschäft
- Internationales Vertragsrecht und Möglichkeiten der Vertragsdurchsetzung
- Zahlungsabwicklung im internationalen Geschäft
- Funktionen von Zöllen

2.4 Verkehrsdienstleistungen:

- Leistungsbereiche der Verkehrsunternehmen
- Stand und Entwicklung logistischer Dienstleistungen von Verkehrsunternehmen
- Marketing von Verkehrsdienstleistungen
- Qualitäts- und Umweltmanagement in Verkehrsunternehmen

3. Führung, Kommunikation und Kooperation

3.1 Unternehmensziele und Unternehmensorganisation:

- Art und Formulierung von Unternehmenszielen
- Quantifizierung / Bewertung von Zielen, Bewertungstechniken
- Aufbau- / Ablauforganisation
- Sachmittelorganisation
- Dokumentation der Organisation

3.2 Führung, Kommunikation und Kooperation:

- Grundlagen
- Motivationstechniken
- Führungsstile
- Führungstechniken
- Zielsetzungs- und Planungstechniken
- Projektorganisation

B. Handlungsspezifische Qualifikation

4. Güterverkehr

4.1 Verträge und Versicherungen im Güterverkehr und in der Logistik:

- Rechtsgrundlage der Verkehrsträger
- Öffentliches Recht, Privatrecht
- Lex generalis, Lex specialis
- Güterverkehr auf der Schiene
- Güterverkehr auf der Straße
- Güterbeförderung auf Binnenwasserstraßen
- Güterbeförderung mit Seeschiffen
- Güterbeförderung mit Flugzeugen
- Kombiniertes Verkehr
- Spedition und Lagerei
- KEP-Dienste
- Logistik
- Versicherungen im Güterverkehr

4.2 Standortanalyse, Märkte und Konzeptionierung von Produkten für Dienstleistungsunternehmen in Güterverkehr und Logistik:

- Besonderheiten der Erstellung von Verkehrsdienstleistungen
- Investition und Kapazitäten
- Preisbildung und Preispolitik im Güterverkehr und Logistik
- Preisbildung der Verkehrsträger und der Speditions- und Lagerbetriebe
- Logistik
- Standortwahl

4.3 Leistungserstellung und Auftragsabwicklung im Güterverkehr und in der Logistik:

- Strukturen der Verkehrsträger
- Leistungserstellung der Verkehrsträger
- Leistungserstellung der Speditions- und Lagerbetriebe
- Logistik

4.4 Anwendung und Einsatz der Marketinginstrumente im Güterverkehr und in der Logistik:

- Marketing in Verkehrsbetrieben
- Struktur und Entwicklung der Verkehrsmärkte
- Absatzpolitisches Instrumentarium
- Verkauf von Verkehrs- oder Speditionsdienstleistungen

4.5 Sicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement im Güterverkehr und in der Logistik:

- Sicherheitsmanagement
- Qualitätsmanagement
- Umweltmanagement
- Umwelt und Sicherheit

LEHRGANGSDATEN:

Beginn: 17.09.2012
Lehrgangsdauer: ca. 1,5 Jahre (620 U-Std.)
Unterrichtsort: Karlsruhe
Unterrichtszeit: montags und mittwochs: 18:00 Uhr - 21:15 Uhr
2 – 3 mtl. samstags: 8:00 Uhr – 14:30 Uhr

zusätzlich:

1 Woche Vollzeit:
03.02.2014 – 07.02.2014
Montag bis Freitag: 8:00 – 16:00 Uhr

Lehrgangsgebühren: 3.474,- Euro
Entweder Gesamtrechnung zu Lehrgangsbeginn
oder
monatliches Lastschriftinzugsverfahren

Literaturkosten: DIHK-Textbände bzw. Kopien von Dozentenskripten
sind in den Lehrgangsgebühren enthalten

Prüfungsgebühr: zzt. 450,00 €

Information und Anmeldung:

Gabriele Friedberger
IHK-Bildungszentrum
Karlsruhe GmbH
Haid-und-Neu-Str. 7
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721 174-249
Telefax: 0721 174-243
E-Mail: friedberger@ihk-biz.de
Internet: www.ihk-biz.de

Änderungen aus personellen und sachlichen Gründen vorbehalten!



Bildungszentrum
Karlsruhe GmbH

Anmeldung Lehrgang/Seminar

IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH
Postfach 3440
76020 Karlsruhe

Anmeldefax (07 21) 1 74-2 51

Beginndatum:

Genauere Lehrgangs-/Seminarbezeichnung

Eingangsstempel des Bildungszentrums:

Zuständig: _____

Telefon: (07 21) 1 74- _____

ANGABEN ZUR PERSON

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon-Nr. _____

Mobil-Tel. _____

E-Mail _____

Beruf/Position _____

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN (BZW. IHRE TELEFONISCHE ERREICHBARKEIT TAGSÜBER):

Firma _____

Straße _____

PLZ/Wohnort _____

Telefon-Nr. _____

Fax-Nr. _____

E-Mail _____

Ansprechpartner für Weiterbildung im Unternehmen

Rechnung erbeten an Privat Firma Agentur für Arbeit _____

*Ich/Wir bestätige/-n, dass ich/wir die AGBs der IHK-Bildungszentrum GmbH eingesehen und verstanden habe/-n und ich/wir sie hiermit akzeptiere/-n.

Bei der Anmeldung durch die Firma ist der Stempelaufdruck und die Unterschrift unbedingt erforderlich.

X

Datum, Ort

X

*Unterschrift/Firmenstempel

! Bitte unterschreiben Sie diese Anmeldung vor der Rücksendung an das IHK Bildungszentrum! Vielen Dank. !

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Widerrufsrecht der IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH für Seminare und Lehrgänge

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Widerrufsrecht.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH
Postfach 3440
76020 Karlsruhe
E-Mail: info@ihk-biz.de
Fax: 0721/174-251

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge über Seminare, Schulungen und Lehrgänge (nachfolgend: Lehrgänge) mit der IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH – nachfolgend: Veranstalterin – ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. **Für Tagesseminare gelten hinsichtlich Kündigung und Rücktritt besondere Bedingungen (siehe Abschn. 7).**
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers* bzw. Teilnehmers* (nachfolgend: Teilnehmer) sind nur dann verbindlich, wenn die Veranstalterin sie ausdrücklich anerkannt hat; dies muss schriftlich erfolgen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Veranstalterin in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Teilnehmers ihre Leistung vorbehaltlos erbringt.

2. Anmeldung

- 2.1 Mit seiner verbindlichen Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Teilnahmebedingungen ausdrücklich an.
- 2.2 Die Anmeldung kann nur schriftlich, per Fax, Online (E-Mail) oder über die Website der Veranstalterin erfolgen. Die Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- 2.3 Mit der schriftlichen Anmeldebestätigung/Einladung, die dem Auftraggeber im Regelfall spätestens bis zu zwei Wochen vor Lehrgangsbeginn zugeht, kommt der Vertrag über den Lehrgang zustande.
- 2.4 Sollte eine Anmeldung durch den Teilnehmer so kurzfristig erfolgen, dass eine schriftliche Anmeldebestätigung nicht mehr möglich ist, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Anmeldung/Einladung zum Lehrgang gegenüber dem Teilnehmer in anderer geeigneter Weise bestätigt wird. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.
- 2.5 Zulassung zu Prüfungen: Wenn der Lehrgang auf eine externe Prüfung (z. B. vor einer Industrie- und Handelskammer) vorbereitet, liegt die Verantwortung, sich über die Zulassungsvoraussetzungen zu informieren, beim Teilnehmer. Die Teilnahme am Lehrgang ist auch möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen für eine externe Prüfung durch den Teilnehmer nicht erfüllt sind. Ob der Teilnehmer die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt oder nicht, berührt nicht diesen Vertrag.

3. Leistungsbeschreibung und Änderungen des Veranstaltungsangebots

- 3.1 Der Inhalt und die Durchführung des Lehrgangs richten sich nach der Leistungsbeschreibung, wie sie in dem jeweils aktuellen Veranstaltungskatalog aufgeführt bzw. veröffentlicht ist und die insoweit Bestandteil des Vertrages ist.
- 3.2 Die Veranstalterin ist berechtigt, Änderungen aus fachlichen Gründen wie Aktualisierungsbedarf, Weiterentwicklungen und/oder didaktische Optimierungen vorzunehmen, sofern sie den Kern des Lehrgangs bzw. das Lehrgangsziel nicht grundlegend verändern. Sie behält sich außerdem vor, kurzfristig Ort und Raum des angekündigten Lehrgangs, soweit dies dem Teilnehmer zumutbar ist, zu ändern.
- 3.3 Gleiches gilt auch für einen Ersatz des angekündigten Dozenten durch einen gleich qualifizierten (wegen Erkrankung des Dozenten oder sonstiger Verhinderung aus wichtigem Grund etc.) und/oder Verschiebungen im Ablaufplan aus triftigem Grund. In derartigen Fällen wird sich die Veranstalterin bemühen, den Teilnehmer rechtzeitig über die Änderungen zu unterrichten.

4. Absage von Lehrgängen

- 4.1 Die Veranstalterin behält sich die Absage von Lehrgängen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, z. B. bei kurzfristigem Ausfall des Dozenten (wie Krankheit, Unfall etc.), bei Nichterreichen der vom jeweiligen Lehrgangstyp abhängigen und nicht kostendeckender Teilnehmerzahl, höherer Gewalt oder gleichartiger Gründe, vor.
- 4.2 In jedem Fall ist die Veranstalterin bemüht, Absagen an die in der Anmeldung genannte Adresse so rechtzeitig wie möglich schriftlich mitzuteilen. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich sein, kann die Benachrichtigung auch mündlich erfolgen.
- 4.3 Bei einer Absage durch die Veranstalterin wird diese jedoch vorrangig versuchen, den Teilnehmer auf einen anderen Lehrgangstermin umzubuchen, sofern der Teilnehmer einverstanden ist.
- 4.4 Muss ein Lehrgang abgesagt werden und kann der Teilnehmer nicht auf einen anderen von der Veranstalterin angebotenen Lehrgang ausweichen, werden die bereits bezahlten Teilnahmegebühren erstattet.
- 4.5 Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, der Ersatz von vergeblichen Aufwendungen und sonstigen Nachteilen, sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der Veranstalterin.

5. Gebühren, Zahlungsverfahren und -verzug

- 5.1 Der Teilnehmer hat das Entgelt für die Lehrgangsveranstaltung unabhängig von den Leistungen Dritter (z. B. der Agentur für Arbeit) spätestens bis zu dem in der Rechnung genannten Termin zu bezahlen. Bei Lehrgängen, die mehr als 1 Jahr nach Eingang der Anmeldung bei der Veranstalterin beginnen, bleibt für den Fall einer bindenden Änderung der Rahmenbedingungen (z. B. Erhöhung der Stundenzahl) eine Anhebung der zur Zeit der Anmeldung gültigen Teilnahmegebühren vorbehalten. Der Teilnehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
- 5.2 Lehrgänge, die in einzelne Unterrichtsabschnitte unterteilt sind, können sowohl als Paketpreis wie auch in Raten bezahlt werden. Mit der Ratenanforderung (Teilrechnung/Stundungsabrede) ist der jeweilige Unterrichtsabschnitt abgerechnet.
- 5.3 Kosten für Lehrmittel sowie Gebühren für Tests und Prüfungen werden gesondert berechnet, es sei denn, es ist in der Lehrgangsinformation bzw. Ausschreibung anders ausgewiesen.
- 5.4 Eine Änderung des bei der Anmeldung angegebenen Rechnungs-/Lastschriftempfängers ist in der Regel rückwirkend nicht möglich. Gerät der Teilnehmer trotz Mahnung mit mehr als 2 Raten der Vergütung in Verzug, kann die Veranstalterin den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Das Recht der Veranstalterin, Schadensersatz und Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

6. Kündigung bei Lehrgängen

- 6.1 Bis spätestens **vier Wochen** vor Lehrgangsbeginn kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 6.2 Danach bestehen folgende Kündigungsmöglichkeiten:
 - 6.2.1 Ein Lehrgang, der in mehrere Stufen gegliedert ist, kann bis spätestens **drei Wochen** vor Beginn der nächsten Stufe gekündigt werden. Danach ist das volle Entgelt für die nächste Stufe zu zahlen.
 - 6.2.2 Ein Lehrgang, der länger als sechs Monate dauert oder in mehrere Abschnitte (Semester) aufgeteilt ist, kann frühestens **zum Ende der ersten sechs Monate** gekündigt werden. Dabei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen einzuhalten.
 - 6.2.3 Nach Ablauf der ersten sechs Monate eines Lehrgangs ist eine Kündigung jeweils **zum Ende der nächsten drei Monate** unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.
 - 6.2.4 Alle maßgeblichen Zeitspannen berechnen sich vom Beginn des Lehrgangs an (bei Späteinsteigern erfolgt die Berechnung ab Einstieg in den Lehrgang).
 - 6.2.5 Die zu leistende Teilnahmegebühr (Lehrgangsgebühr) wird anteilig, d. h. mindestens für sechs Monate eines Lehrgangsjahres, entsprechend der Kündigungsfristen berechnet.
- 6.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; Gründe brauchen nicht genannt zu werden
- 6.4 Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Nachweis eines wichtigen Grundes muss der Veranstalterin spätestens innerhalb von **10 Tagen** ab Kenntniserlangung schriftlich zugehen. Andernfalls ist das Recht verwirkt.

7. Rücktritt bei Tagesseminaren

Bis **12 Werktagen** vor Beginn der Veranstaltung kann der Teilnehmer ohne Nennung von Gründen von der Anmeldung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH, Postfach 3440, 76020 Karlsruhe

Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH. Nach der Stornierung des Vertrags werden eventuell erfolgte Zahlungen zurückerstattet. Bei späterem Rücktritt oder Nichterscheinen wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Ein Ersatzteilnehmer kann jedoch benannt werden.

8. Förderung von Teilnehmern durch die Agentur für Arbeit oder Dritte

Teilnehmern von öffentlich geförderten Maßnahmen wird für den Fall, dass eine Förderung der Schulungskosten durch einen Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit, Versorgungsamt, Berufsgenossenschaft oder Deutsche Rentenversicherung) aus Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat, nicht erfolgt, ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Ferner ist bei Nachweis einer Arbeitsaufnahme eine Kündigung ohne Fristenhaltung möglich. Kosten entstehen den betreffenden Teilnehmern in beiden Fällen nicht. Die Inhalte der Maßnahme werden in einer Eignungsberatung dargelegt.

9. Nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen

Die Erstattung von nicht in Anspruch genommenen Einzelleistungen ist nicht möglich; es besteht insbesondere kein Anspruch auf Ersatz eines vom Teilnehmer versäumten Lehrgangstages oder Teilen hiervon.

10. Copyright und Urheberrecht / Fremde Datenträger und Software

- 10.1 Sämtliche Rechte an den Schulungsunterlagen und sonstigen Arbeits- und Begleitmaterialien gleich welcher Form bleiben ausdrücklich der Veranstalterin vorbehalten.
- 10.2 Die von der Veranstalterin zu Veranstaltungszwecken zur Verfügung gestellte sowie sonstige sich auf deren Datenträgern befindliche Software darf weder kopiert, noch aus dem Veranstaltungsraum entfernt werden.
- 10.3 Sollte ausnahmsweise die Übertragung von Software gestattet werden, so übernimmt die Veranstalterin keine Haftung für Schäden, die durch die übertragene Software, insbesondere durch Viren, beim Empfänger der Software entstehen.
- 10.4 Unzulässig ist insbesondere jede absichtliche oder wissentliche Nutzung der Computer, die die Sicherheit des Netzwerkes beeinträchtigt oder gegen geltende Rechtsvorschriften verstößt.
- 10.5 Es ist dem Teilnehmer untersagt, eigene Datenträger und Software zu verwenden sowie eigene Software auf Datenträger der Veranstalterin zu überspielen und/oder zu installieren.

11. Ausschluss des Teilnehmers aus besonderen Gründen

Die Veranstalterin ist berechtigt, einen Teilnehmer von der weiteren Teilnahme an dem Lehrgang auszuschließen, wenn der Teilnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen seine Teilnehmerverpflichtungen verstößt; er hat einen gegebenenfalls zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Insoweit behält sich die Veranstalterin die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen ausdrücklich vor. Es besteht im Falle des berechtigten Ausschlusses des Teilnehmers kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Teilnahmegebühren.

12. Haftung

- 12.1 Die Teilnahme an Lehrgängen sowie die Nutzung von Räumlichkeiten und die Besichtigung von Einrichtungen der Veranstalterin erfolgen auf eigene Gefahr.
- 12.2 Schadensersatzansprüche des Teilnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschaden oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.3 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz des nach Art des Lehrgangs vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens, soweit nicht aus anderen der vorstehend genannten Rechtsgründe zwingend gehaftet wird.

13. Datenerfassung und Datenschutz

Die mit der Anmeldung bei der Veranstalterin eingehenden Daten des Teilnehmers wie z. B. Name, Telekommunikationsdaten und Adresse des Wohn- bzw. Geschäftssitzes, werden für interne Zwecke im Rahmen der Schulungsabwicklung und -abrechnung in maschinenlesbarer Form gespeichert und verwendet sowie für künftige Veranstaltungen, statistische Erhebungen und sonstige Werbezwecke genutzt. Die Speicherung erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes. Der Teilnehmer erklärt sich mit der Weitergabe der Daten an eine prüfende Institution (z. B. Industrie- und Handelskammer) für die Zwecke der Lehrgangs- und Prüfungsabwicklung sowie der Zusendung von weitergehenden Informationen einverstanden. Er kann der Verwendung seiner Daten jedoch jederzeit widersprechen.

14. Schriftformerfordernis und Schlussbestimmungen

- 14.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zwischen dem Teilnehmer und der Veranstalterin sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen über die Entbehrlichkeit der Schriftform sind unwirksam.
- 14.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist der Veranstaltungsort.
- 14.3 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Veranstalterin, soweit der Teilnehmer Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder anfechtbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

* Dies gilt auch für die weibliche Form Auftraggeberin/Teilnehmerin.

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab 07.11.2011.
Die früheren Teilnahmebedingungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Industrie- und Handelskammer
Karlsruhe
Postfach 34 40

76020 Karlsruhe

Bearbeitungsvermerke (wird von der IHK ausgefüllt)			
Kenn-Nr.			
Unterlagen vollständig	Hz	ja	nein
Zulassung	Hz	ja	nein

Anmeldung zur Fortbildungsprüfung

Bitte die Anmeldung gut leserlich ausfüllen!

	Bezeichnung der Prüfung			Prüfungstermin	
1					
	Familiennamen		Vorname		Staatsangehörigkeit
2					
	Geb.-Datum	Geburtsort	Kreis		Geschlecht
3					männl. weibl.
	Privat-Straße		PLZ	Privat-Wohnort	
4					
	Telefon-Nr. Vorwahl-Ruf/Privat			Telefon-Nr. Vorwahl-Ruf/Dienstlich	
5					
	E-Mail Adresse				
6					
	beschäftigt bei (Firmenname des Arbeitgebers)				
7					
	Straße - Anschrift des Arbeitgebers		PLZ	Ort - Anschrift des Arbeitgebers	
8					
	derzeit beschäftigt als (Funktion)				
9					

Prüfungsgebühren an:

- privat
 Arbeitgeber

Anschrift des Arbeitgebers:

Ausbildungsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf

	Ausbildungsberuf	Datum der Abschlussprüfung
10		
	Prüfende Stelle	
11		

A U S Z U G

aus dem Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe
Stand: 05. Juli 2011

C. 2. Weiterbildung

2.1	Kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
2.1.1	Gepr. Betriebswirt/-in	590,00 €
2.1.2	Fachkaufmann/-frau und Fachwirt/-in	450,00 €
2.1.2.1	Basisqualifikation / fachübergreifender Teil (wenn rechtlich eigenständige Prüfung)	250,00 €
2.1.2.2	fachspezifischer Teil (wenn rechtlich eigenständige Prüfung)	200,00 €
2.2	Sonstige Kaufmännische Fortbildungsprüfungen	
2.2.1	Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen	225,00 €
2.2.2	Pharmareferent/-in	300,00 €
2.2.3	Handelsassistent/-in	400,00 €
2.2.4	Bilanzbuchhalter	
2.2.4.1	Prüfungsteil A	150,00 €
2.2.4.2	Prüfungsteil B	300,00 €
2.2.4.3	Prüfungsteil C	100,00 €
2.2.4.4	Zusatzqualifikation „Erstellen von Abschlüssen nach internationalen Standards“ Bilanzbuchhalter	200,00 €
2.2.4.5	Optionale Qualifikationen „Organisations- und Führungsaufgaben“	200,00 €
2.3	Fremdsprachenprüfungen	
2.3.1	Fremdsprachenkorrespondent/-in, Sekretariatsteil für Fremdsprachensekretär/-in	300,00 €
2.3.2	Übersetzer/-in	300,00 €
2.3.3	Fremdsprachensekretär/-in (mit bis zu zwei Fremdsprachen)	500,00 €
2.4	Schreibtechnische Prüfungen	60,00 €
2.5	Gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	
2.5.1	Meister/-in und Fachmeister/-in	550,00 €
2.5.1.1	Basisqualifikation / fachübergreifender Teil (wenn rechtlich eigenständige Prüfung)	250,00 €
2.5.1.2	fachspezifischer Teil (wenn rechtlich eigenständige Prüfung)	300,00 €
2.5.1.3	Materialkostenumlagen für die Abschlüsse Küchenmeister/-in, Restaurantmeister/-in, Diätkoch/Diätköchin	250,00 €
2.5.2	Sonstige gewerblich-technische Fortbildungsprüfungen	350,00 €
2.6	IT- Aufstiegsfortbildung	
2.6.1	Operative Ebene	
2.6.1.1	Mitarbeiterführung und Personalmanagement	280,00 €
2.6.1.2	Profilspezifische IT- Fachaufgaben	280,00 €
2.6.1.3	Betriebliche IT - Prozesse	200,00 €
2.6.2	Strategische Ebene	590,00 €
2.7	Ausbildereignungsprüfungen	180,00 €

Bitte wenden!

2.8	Verwaltungsgebühr bei Rücktritt von einer Fortbildungsprüfung	
2.8.1	vor Beginn der Prüfung	75,00 €
2.8.2	nach Beginn der Prüfung	100 % der Gebühr
2.9	Wiederholung einer Fortbildungsprüfung	50% der Gebühr
3.	Sonstiges	
3.1	Zweitschrift des Prüfungszeugnisses und Zeugnisübersetzungen	50,00 €
3.2	Bescheinigung für die Befreiung vom Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nach AEVO	50,00 €

E. Sonstiges

3.	Zurückweisung eines Rechtsmittels	50,00 €
6.2	Sachkundeprüfung gemäß Bewachungsverordnung	
6.2.1	Gewerbetreibende und Bewachungspersonal	150,00 €
6.2.2	Spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 e Abs. 2 Satz 3 BewachV, gesamt (schriftlich und mündlich)	140,00 €
6.2.3	Wiederholungsprüfung des mündlichen Prüfungsteils der Sachkundeprüfung nach 6.2.1 und 6.2.2	50% der vollen Gebühr
6.2.4	Absage der Teilnahme vor dem 5. Werktag vor der Sachkundeprüfung nach 6.2.1 oder 6.2.2 oder vor der Wiederholungsprüfung nach 6.2.3	50,00 €
6.2.5	Absage der Teilnahme ab dem 5. Werktag vor der Sachkundeprüfung nach 6.2.1 oder 6.2.2 oder der Wiederholungsprüfung nach 6.2.3 oder unentschuldigtes Fernbleiben von der Sachkundeprüfung nach 6.2.1 oder 6.2.2 oder der Wiederholungsprüfung nach 6.2.3	Gebühr nach 6.2.1, 6.2.2 oder nach 6.2.3

Änderungen vorbehalten!



und einer anschließenden Karenzzeit von insgesamt maximal bis zu 6 Jahren zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Das Darlehen ist nach Ablauf der Karenzzeit innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 Euro zu tilgen.

Gibt es einen Erlass für die bestandene Abschlussprüfung?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, werden Ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2009 beginnen, auf Antrag 25 Prozent des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen. Der Antrag ist bei der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn**, zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

Gibt es besondere Vergünstigungen, wenn ich mich nach der geförderten Fortbildung selbstständig mache?

Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens werden bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters oder einer sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterin oder eines oder einer Auszubildenden 33 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens erlassen werden.

Gibt es eine Altersgrenze?

Nein, die Förderung wird altersunabhängig geleistet.

Wo und bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Förderanträge sind an die zuständigen Stellen zu richten. Die zuständigen Stellen sind in der Regel die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung bei den Kreisen und kreisfreien Städten an Ihrem ständigen Wohnsitz. Ausnahmen gibt es in Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei den zuständigen Stellen werden Sie umfassend beraten. Dort erhalten Sie auch die Antragsformulare. Bei Vollzeit-

Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstreuen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate fortgewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Leistung ist nicht möglich.

Werden Klausurenstunden gefördert?

Über das AFBG werden Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten Dauer gefördert. Unterrichtsstunden sind Lehrveranstaltungen, in denen die in den Lehrplänen und Fortbildungsregelungen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Klausurenkurse sowie Stunden, in denen Prüfungssimulationen in den Lehrplänen des Bildungsanbieters verbindlich vorgesehen sind, können in begrenztem Umfang mit gefördert werden. Insgesamt können von diesen nur bis zu 10 Prozent der nach dem AFBG förderfähigen Unterrichtsstunden, maximal jedoch 50 Stunden anerkannt und gefördert werden.

Wie sieht die Förderung bei Familien aus?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten, die ab dem 01.07.2009 beginnen, erhöht sich für Familien der Unterhaltsbeitrag je Monat auf 210 Euro und wird zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet. Der Erhöhungsbetrag wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

Wie sieht die Förderung bei Alleinerziehenden aus?

Alleinerziehende können für die Kinderbetreuung einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 113 Euro ohne Kostennachweis erhalten.

Wer gewährt die Darlehen und zu welchen Konditionen?

Die Darlehen des „Meister-BAföG“ werden bei der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), 53170 Bonn**, beantragt und von ihr gewährt. Die Darlehen sind während der Fortbildung

Maßnahmen sollte der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt werden, denn die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen erfolgt ab dem Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Der Unterhaltsbeitrag kann nicht rückwirkend geleistet werden. Der Antrag für den Maßnahmebeitrag muss spätestens bis zum Ende der Maßnahme, bei mehreren Maßnahmeabschnitten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmeabschnitts gestellt werden.

Nähere Informationen

- zu den **Förderungsvoraussetzungen**,
- zur **Förderungshöhe**,
- zu den **zuständigen Stellen, die Sie gezielt beraten**,
- zu den **Antragsformularen**,
- und vieles mehr

erhalten Sie unter www.meister-bafoeg.info oder der **gebührenfreien Hotline unter 0800-6 22 36 34**.

Informieren Sie sich noch heute!

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; er wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Impressum:

Herausgeber
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF),
Referat Aufstiegsförderung, Förderprogramme zur beruflichen Bildung,
53175 Bonn

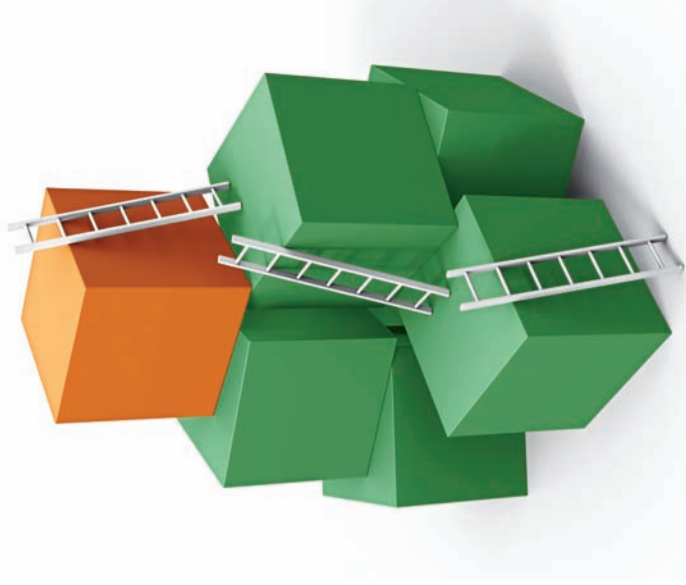
Bestellungen

schriftlich an den Herausgeber
Postfach 30 02 35
53182 Bonn
oder per
Tel.: 01805 - 262 302
Fax.: 01805 - 262 303
(0,14 Euro/Min. aus dem deutschen Festnetz)

E-Mail: books@bmbf.bund.de
Internet: <http://www.bmbf.de>

Bildnachweis
informedia GmbH

Bonn, Berlin Juli 2009



Wie wollen beruflich aufsteigen?

- **Eine Fortbildung zum Meister/zur Meisterin machen?**
- **Eine Fortbildung zum Techniker/zur Technikerin machen?**
- **Eine Fortbildung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin machen?**
- **Eine Fortbildung zum Fachkrankenschwanger/zur Fachkrankenschwangerin machen?**

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – unterstützt Sie hierbei finanziell.

In diesem Flyer erhalten Sie Kurzinformationen. Weitere umfassende Informationen finden Sie unter www.meister-bafog.info.

Einleitung:

Das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – sog. „Meister-BAföG“ – begründet einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen, d. h. von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen. Das „Meister-BAföG“ unterstützt die Erweiterung und den Ausbau beruflicher Qualifizierung und stärkt damit die Fortbildungsmotivation des Fachkräftenachwuchses. Über die Darlehens-teilerlasse hinaus werden Anreize zum erfolgreichen Abschluss und den Schritt in die Selbstständigkeit geschaffen.

Das neue AFBG beinhaltet folgende Verbesserungen:

- ➔ Gefördert wird nunmehr eine und nicht mehr nur die erste Aufstiegsfortbildung. Hat man bereits eine selbst oder anderweitig finanzierte Aufstiegsfortbildung absolviert, ist dies nicht mehr förderschädlich.

- ➔ Bei Bestehen der Prüfung wird ein Erlass von 25 Prozent auf das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen gewährt.

- ➔ Zwischen Ende der Maßnahme und Anfertigung des Prüfungsstücks beziehungsweise Ablegen der Prüfung wird der gewährte Unterhaltsbeitrag auf Antrag bis zu drei Monate als Darlehen weitergezahlt (Prüfungsvorbereitungsphase).

- ➔ Der Erhöhungsbetrag für Kinder beim Unterhaltsbeitrag wurde auf 210 Euro pro Kind erhöht und wird nunmehr zu 50 Prozent bezuschusst. Der Erhöhungsbetrag wird einkommens- und vermögensabhängig gewährt.

- ➔ Alleinerziehende erhalten pauschalisiert und ohne Kostennachweis einen Kinderbetreuungszuschlag von 113 Euro monatlich pro Kind bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr des Kindes. Bei der Betreuung behinderter Kinder ist die Altersgrenze für den Bezug des Kinderbetreuungszuschlags abgeschafft worden.

- ➔ Die Erlassungsmöglichkeiten für Unternehmensgründungen und Unternehmensübernahmen wurden erleichtert. Bei der Gründung oder Übernahme eines Unternehmens werden bereits ab der Einstellung und der dauerhaften Beschäftigung eines neuen sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiters oder einer sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiterin oder eines oder einer Auszubildenden 33 Prozent des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens erlassen.

- ➔ Verbindliche Klausurenkurse oder mündliche Prüfungssimulationen, die für das Bestehen der Prüfung hilfreich sind, werden in einem gewissen Umfang mit gefördert.

- ➔ Fortbildungen im Bereich der ambulanten und stationären Altenpflege mit Aufstiegscharakter werden selbst in dem Land, in dem keine landesrechtlichen Regelungen vorliegen, gefördert, sofern die fachlich zuständige Landesbehörde am Sitz des Trägers und bei Fernunterricht die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht bestätigt, dass die Fortbildung inhaltlich im Wesentlichen einer Fortbil-

dungsregelung eines anderen Landes in diesem Bereich entspricht.

- ➔ Ausländische Fortbildungswillige, die bereits langfristig aufenthaltsberechtigt sind oder lange in Deutschland leben und eine dauerhafte Bleibeperspektive haben, werden künftig auch ohne Anknüpfung an eine vorherige Mindestverweildauer nach dem AFBG gefördert.

- ➔ Zur Sicherheit für die Fortbildungswilligen wurden die Anforderungen an die Eignung der Träger erhöht, indem auch im AFBG von den Trägern der Maßnahme die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems verlangt wird (gilt erst für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2010 beginnen).

Diese Neuerungen gelten für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte die ab dem 01.07.2009 beginnen.

Wer kann „Meister-BAföG“ bekommen?

Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur Handwerks- und Industriemeister/in, Techniker/in, Fachkaufleuten, Fachkrankenschwanger/in, Betriebsinformatiker/in, Programmierer/in, Betriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Welche Aufstiegsmaßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Fortbildungen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem BBiG, der HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten. Der angestrebte Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme muss über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen- und Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Nicht gefördert werden allerdings Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss. Darüber hinaus müssen weitere Kriterien wie z. B. ein Mindeststudienumfang von 400 Unterrichtsstunden erfüllt sein.

Wie sieht die Förderung beim „Meister-BAföG“ aus?

Gefördert werden Teilzeitmaßnahmen und Vollzeitmaßnahmen. Für beide gibt es den sog. Maßnahmebeitrag. Dieser wird unabhängig vom Einkommen und Vermögen gewährt. Er besteht aus einem Beitrag zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und einem Beitrag zu den Kosten des Prüfungsstücks. Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein Beitrag zum Lebensunterhalt gewährt werden. Dieser wird einkommens- und vermögensabhängig geleistet.

Wie hoch ist die Förderung?

Maßnahmebeitrag: Der Maßnahmebeitrag für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren beträgt bis zu 10.226 Euro. Davon werden 30,5 Prozent als Zuschuss geleistet. Für den Rest kann ein zinsünstiges Darlehen in Anspruch genommen werden.

Prüfungsstück: Das Prüfungsstück wird bis zur Hälfte der notwendigen Kosten, höchstens jedoch bis zu 1.534 Euro als zinsünstiges Darlehen gefördert.

Beitrag zum Lebensunterhalt: Bei Vollzeitmaßnahmen wird einkommens- und vermögensabhängig ein Unterhaltsbeitrag bis zu individuellen Bedarfssatzhöhe geleistet. Der Unterhaltsbedarf besteht aus einer Zuschuss- und einer Darlehenskomponente. Für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte, die ab dem 01.07.2009 beginnen, sehen die Bedarfsätze wie folgt aus:

675 Euro für Alleinstehende,

885 Euro für Alleinstehende mit einem Kind,

890 Euro für Verheiratete,

1.100 Euro für Verheiratete mit einem Kind und

1.310 Euro für Verheiratete mit zwei Kindern.

Der Zuschuss beträgt hier jeweils bis zu 229 Euro je Monat zzgl. einem Zuschuss aus dem Erhöhungsbetrag für Kinder. Der verbleibende Betrag wird als Darlehen zu zinsünstigen Konditionen vergeben.

Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten, die ab dem 01.07.2009 beginnen, kann die sog. Prüfungsvorbereitungsphase mit gefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen

Stadt Karlsruhe
Amt für Ausbildungsförderung
für den Stadt- und Landkreis Karlsruhe
76124 Karlsruhe

Hausanschrift:
Kochstr. 7
76133 Karlsruhe

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch	von	08:00 – 11:45 Uhr
und	von	13:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	von	13:30 – 17:00 Uhr

Sachbearbeiter/innen:

A - B	Frau Kessler	Tel. 0721/133-5035
C – Gd	Herr Kurz	Tel. 0721/133-5083
Ge - Kle	Herr Kunkel	Tel. 0721/133-5036
Kli – Nt	Frau Kary	Tel. 0721/133-5037
Nu - Sg	Frau Hubbuch	Tel. 0721/133-5025
Sh - Z	Frau Benz/Frau Vogelbacher	Tel. 0721/133-5038

Weitere Ämter in der näheren Umgebung:

LRA Rastatt, Amt für Ausbildungsförderung, PF 18 63, 76408 Rastatt, Tel. 07222/381-551

LRA Enzkreis, Amt für Ausbildungsförderung, PF 10 10 80, 75110 Pforzheim,
Tel. 07231/308-449, -251 oder -389

LRA Calw, Amt für Ausbildungsförderung, PF 12 63, 75363 Calw,
Tel. 07051/160-339 oder -445

LRA Breisgau-Hochschwarzwald, Amt für Ausbildungsförderung, Dienstgebäude Stadtstr. 2,
79081 Freiburg, Tel. 0761/2187-546

LRA Rhein-Neckar-Kreis, Amt für Ausbildungsförderung, PF 10 46 80, 69036 Heidelberg,
Tel. 06221/522-529, -578, -527 oder -528